



PARKABGABEVERORDNUNG DER GEMEINDE OBSTEIG

Der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig hat mit Beschluss vom 30.01.2020 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand

Die Gemeinde Obsteig erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz Arzkasten, Grundstücke Nr. 3956, 3957 und 3958, KG 80104 Obsteig, laut beigeschlossenem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Die Parkdauer ist ganztägig.

Für die Höhe der Abgaben gelten folgende Gebühren:
EUR 4,00/Tag, für die Benützung der in § 1 angeführten Parkflächen

§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Obsteig im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.



4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Fahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Obsteig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die *Parkabgabeverordnung 2008* außer Kraft.

Anlagen:

Lageplan Parkplatz Arzkkasten, Grundstücke Nr. 3956, 3957 und 3958,
KG 80104 Obsteig

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Hermann Föger

Angeschlagen am: 31.01.2020

Abgenommen am: 16.02.2020

Lageplan Parkplatz Arztkasten

